

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00305 vom 10. Februar 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2024.00305](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00305)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00305 du 10 février 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00305 del 10 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Im

verwaltungsgerichtlichen

Beschwerdeverfahren

sind

grundsätzlich

nur

Rechtsverhältnisse

zu

überprüfen

beziehungsweise

zu

beurteilen,

zu

denen

die

zuständige

Verwaltungsbehörde

vorgängig

verbindlich

–

in

Form

einer

Verfügung

beziehungsweise

eines  
Einspracheentscheids  
–  
Stellung  
genommen  
hat.  
Insoweit  
bestimmt  
die  
Verfügung  
den  
beschwerdeweise  
weiterziehbaren  
Anfechtungsgegenstand.  
Umgekehrt  
fehlt  
es  
an  
einem  
Anfechtungsgegenstand  
und  
somit  
an  
einer  
Sachurteils voraussetzung,  
wenn  
und  
insoweit  
keine  
Verfügung  
beziehungsweise  
kein  
Einspracheentscheid  
ergangen

ist

(BGE

144

I

11

E.

4.3,

131

V

164

E.

2.1,

125

V

413

E.

1a).

Entscheidend

für

die

Klärung

der

Frage,

was

den

beschwerdeweise

weiter zieh baren

Anfechtungsgegenstand

definiert,

ist

das

Dispositiv

des

Entscheides.

Dieses  
ist  
der  
Teil  
des  
Entscheides,  
der  
rechtsverbindlich  
wird.  
An  
der  
Rechts verbindlich keit  
des  
Dispositivs  
nehmen  
die  
Erwägungen  
insoweit  
teil,  
als  
das  
Dispositiv  
auf  
diese  
verweist  
(Ehrenzeller,  
in:  
Basler  
Kommentar  
zum  
BGG,  
Basel  
2018,  
N.

9

zu

Art.

112).

Im

Verfügungsdispositiv,

das

heisst

in

der

verbindliche n

Anordnung

der

Verfügung

vom

### **E. 1.2**

Invalide

oder

von

einer

Invalidität

(Art.

### **E. 1.3**

In

der

Regel

besteht

nur

Anspruch

auf

die

dem

jeweiligen

Eingliederungszweck

angemessenen,  
notwendigen  
Massnahmen,  
nicht  
aber  
auf  
die  
nach  
den  
gegebenen  
Umständen  
bestmöglichen  
Vorkehren  
(vgl.  
Art.  
8  
Abs.  
1  
IVG).  
Denn  
das  
Gesetz  
will  
die  
Eingliederung  
lediglich  
so  
weit  
sicherstellen,  
als  
diese  
im  
Einzelfall  
notwendig,

aber  
auch  
genügend  
ist.  
Dabei  
lässt  
sich  
der  
Umfang  
der  
erforderlichen  
Vorkehrungen  
nicht  
in  
abstrakter  
Weise  
festlegen,  
indem  
ein  
Minimum  
an  
Wissen  
und  
Können  
vorausgesetzt  
wird  
und  
nur  
diejenigen  
Massnahmen  
als  
berufsbildend  
anerkannt  
werden,

die  
auf  
dem  
angenommenen  
Minimalstandard  
aufbauen;  
auszugehen  
ist  
vielmehr  
von  
den  
Umständen  
des  
konkreten  
Falles,  
wozu  
auch  
die  
von  
Person  
zu  
Person  
unterschiedliche  
subjektive  
und  
objektive  
Eingliederungsfähigkeit  
(Gesundheitszustand,  
Leistungsvermögen,  
Bildungsfähigkeit,  
Motivation  
etc.)  
gehört  
(BGE

142

V

523

E.

6.3

mit

Hinweisen;

Urteile

des

Bundesgerichts

8C\_503/2022

vom

8.

Februar

2023

E.

**E. 1.4**

Die

versicherte

Person

muss

gemäss

Art.

7

IVG

alles

ihr

Zumutbare

unternehmen,

um

die

Dauer

und

das

Ausmass  
der  
Arbeitsunfähigkeit  
(Art.  
6  
ATSG)  
zu  
verringern  
und  
den  
Eintritt  
einer  
Invalidität  
(Art.  
8  
ATSG)  
zu  
verhindern  
(Abs.  
1).  
Die  
versicherte  
Person  
muss  
gemäss  
Art.  
7  
Abs.  
2  
IVG  
an  
allen  
zumutbaren  
Massnahmen,

die  
zur  
Erhaltung  
des  
bestehenden  
Arbeitsplatzes  
oder  
zu  
ihrer  
Eingliederung  
ins  
Erwerbsleben  
oder  
in  
einen  
dem  
Erwerbsleben  
gleichgestellten  
Aufgabenbereich  
(Aufgabenbereich)  
dienen,  
aktiv  
teilnehmen.  
Dies  
sind  
insbesondere: a.  
Massnahmen  
der  
Frühintervention  
(Art.  
7d); b.  
Integrationsmassnahmen  
zur  
Vorbereitung

auf  
die  
berufliche  
Eingliederung  
(Art.  
14a); c.  
Massnahmen  
beruflicher  
Art  
(Art.  
15–18  
und  
18b); d.  
medizinische  
Behandlungen  
nach  
Artikel  
25  
KVG; e.  
Massnahmen  
zur  
Wiedereingliederung  
von  
Rentenbezügerinnen  
und  
Rentenbezügern  
nach  
Artikel  
8a  
Absatz  
2.  
**E. 1.5**  
Die  
Leistungen

können

gemäss

Art.

7b

IVG

nach

Art.

### **E. 1.6**

vorste hend)

-

an

der

subjektiven

Eingliederungsfähigkeit

oder

an

der

Eingliederungs wirksamkeit

einer

weiteren

beruflichen

Massnahme,

beispielsweise

des

von

der

Z.\_\_\_\_

vorgeschlagenen

Jobcoachings

(vgl.

Urk.

7/153/43),

fehlen

würde.

## **E. 2.1**

mit

Hinweis).

Jedoch

sind

Tatsachen,

die

sich

erst

später

verwirklichen,

insoweit

zu

berücksichtigen,

als

sie

mit

dem

Streitgegenstand

in

engem

Sachzusammenhang

stehen

und

geeignet

sind,

die

Beurteilung

im

Zeitpunkt

des

Erlasses

der

Verwaltungsverfügung

zu  
beeinflussen  
(BGE  
121  
V  
362  
E.  
1b,  
99  
V  
98  
E.  
4;  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
8C\_95/2017  
vom  
15.  
Mai  
2017  
E.  
5.1  
m.w.H.).  
In  
seinem  
Einwand  
vom  
1 1.  
April  
2024  
hatte  
der  
Beschwerdeführer

bereits  
wieder  
erklärt,  
er  
sei  
sehr  
motiviert,  
einen  
Praktikumsplatz  
im  
ersten  
Arbeitsmarkt  
zu  
suchen  
und  
an  
beruflichen  
Massnahmen  
der  
Invalidenversicherung  
teilzu nehmen.  
Er  
wolle  
unbedingt  
den  
Einstieg  
ins  
Berufsleben  
schaffen  
(Urk.  
7/ 149/3 ).  
Er  
machte  
geltend,

wegen  
einer  
vorübergehenden  
Verschlechterung  
seines  
Gesundheitszustands,  
insbesondere  
seiner  
psychischen  
Probleme,  
habe  
er  
sich  
zwischenzeitlich  
zurückgezogen  
und  
nicht  
mehr  
an  
der  
Massnahme  
teilnehmen  
können.  
Damit  
dies  
in  
Zukunft  
nicht  
mehr  
geschehe  
und  
der  
Eingliederungsprozess  
zukünftig

nicht  
gefährdet  
werde,  
habe  
er  
sich  
für  
eine  
psychiatrisch-psychotherapeutische  
Behandlung  
beim  
Ambulatorium  
B.\_\_\_\_  
in  
C.\_\_\_\_  
ange meldet.  
Aufgrund  
von  
Wartefristen  
sei  
der  
erste  
Termin  
am  
1 4.  
Mai  
202 4.  
Er  
sei  
überzeugt,  
dass  
er  
in  
der

Lage  
sei,  
an  
beruflichen  
Massnahmen  
teilzunehmen ,  
und  
er  
sei  
sehr  
motiviert  
( Urk.  
7/149/4) .  
Die  
Beschwerdegegnerin  
wies  
demgegenüber  
darauf  
hin,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
nicht  
proaktiv  
geworden  
sei  
und  
nicht  
einmal  
erste  
Kontakte  
zu  
potentiellen  
Arbeitgebern

geknüpft  
oder  
Schnupperer fahr ungen  
gesammelt  
habe ,  
weshalb  
sie  
die  
Motivation  
des  
Beschwerdeführers  
sinngemäss  
in  
Frage  
stellte  
( Urk.  
2  
S.  
2).  
Dem  
Abschlussbericht  
der  
Z.\_\_\_\_  
vom  
25.  
Januar  
2024  
lässt  
sich  
entnehmen,  
der  
Beschwerdeführer  
habe  
sich

sehr  
gut  
auf  
die  
Schulung  
der  
kompensatorischen  
Arbeitstechniken  
eingelassen.  
Im  
Unterricht  
sei  
er  
bei  
Anwesenheit  
stets  
hoch motiviert  
und  
aktiv  
dabei  
gewesen  
und  
habe  
Fortschritte  
erzielt  
in  
den  
kompensatorischen  
Arbeitstechniken  
(Urk.  
7/136/2).  
Seine  
Motivation  
und

seine  
subjektive  
Eingliederungsfähigkeit  
können  
demnach  
nicht  
grundsätzlich  
verneint  
werden.  
Es  
kam  
immer  
wieder  
zu  
Absenzen  
aus  
privaten  
Gründen,  
welcher  
Umstand  
sich  
vorerst  
beheben  
liess,  
indem  
dem  
Beschwerdeführer  
Konsequenzen  
angedroht  
wurden  
(vgl.  
Urk.  
7/153/40)  
und

er  
insbesondere  
am  
5.  
September  
2023  
auf  
seine  
Schadenminderungspflicht  
hingewiesen  
wurde  
( Urk.  
7/112) .  
Die  
Ausbildungskoordination  
der  
Z.\_\_\_\_  
berichtete  
zusammen - fassend,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
bei  
Begleitung  
und  
konkreter  
Anleitung  
gut  
und  
motiviert  
bei  
der  
Sache  
gewesen

sei.  
Sobald  
es  
jedoch  
darum  
gegangen  
sei,  
selbständig  
aktiv  
zu  
werden,  
habe  
er  
blockiert  
gewirkt  
oder  
sei  
nicht  
zu  
den  
vereinbarten  
Gesprächen  
erschienen  
(Urk.  
7/136/2).  
Auch  
in  
der  
letzten  
Phase  
der  
Massnahme,  
zu  
welcher

der  
Beschwerdeführer  
unentschuldigt  
nicht  
erschien,  
wäre  
es  
darum  
gegangen,  
dass  
er  
selbständig  
konkrete  
Schritte  
unternommen  
hätte  
(Urk.  
7/136/9 ,  
vgl.  
auch  
Urk.  
7/155/43 ).  
Die  
Ausbildungs koordination  
der  
Z.\_\_\_\_  
führte  
aus,  
der  
Beschwerdeführer  
habe  
seine  
Absenzen  
mit

privaten  
Schwierigkeiten  
begründet,  
fachlich  
sei  
jedoch  
durchaus  
vorstellbar,  
dass  
seinem  
Verhalten  
ein  
psychosomatisches  
Leiden  
zugrunde  
liege  
(Urk.  
7/136/9).  
Es  
sei  
immer  
wieder  
spürbar  
gewesen,  
dass  
private  
Angelegenheiten  
und  
auch  
die  
Verarbeitung  
des  
(im  
Juni

2022

vorgefallenen,

vgl.

Urk.

7/156/5 -6 ,

Urk.

7/42/3

und

Urk.

7/45 )

traumatischen

Überfalls,

welcher

zum

Sehverlust

des

linken

Auges

geführt

habe,

ihn

im

seelischen

Gleichgewicht

beeinträchtigt

hätten

(Urk.

7/136/11).

Diesbe züglich

ist

darauf

hinzuweisen,

dass

der

Beschwerdeführer  
laut  
d ipl.  
med.  
D.\_\_\_\_ ,  
Facharzt  
für  
Neurologie,  
Psychiatrie  
und  
Psychotherapie,  
tätig  
für  
den  
regionalen  
ärztlichen  
Dienst  
(RAD)  
der  
Beschwer - degegnerin,  
beim  
Beschwerde führer  
am  
1 4.  
Januar  
2020  
folgende  
Diagnosen  
mit  
Auswirkung  
auf  
die  
Arbeits fähigkeit  
als

gegeben  
erachtet  
hatte  
(Urk.  
7/151/3-4): - Polytoxikomanie,  
gegenwärtig  
teilweise  
abstinent  
(ICD-10  
F19.2) - Alkohol,  
Kokain,  
Amphetamine,  
Cannabis - weiterer  
Cannabis-  
und  
kontrollierter  
Alkoholkonsum - komplexe  
posttraumatischen  
Belastungsstörung  
(PTBS;  
ICD-10  
F43.8)  
mit  
Störung  
der  
Impulskontrolle  
und  
Suchtverhalten,  
sowie  
Störung  
der  
Emotionsregulation  
und  
rezidivierenden

depressiven  
Zuständen  
(ICD 10  
F33) - Status  
nach  
Störung  
des  
Sozialverhaltens  
in  
der  
Kindheit - Status  
nach  
Flucht  
als  
Kind  
und  
Traumatisierungen Dem  
Bericht  
vom  
7.  
Februar  
2024  
des  
Zentrums  
A.\_\_\_\_ ,  
wo  
eine  
sehbehinder tenspezifische  
Wohnbegleitung  
mit  
dem  
Beschwerdeführer  
durchgeführt  
wurde,

ist  
zu  
entnehmen,  
beim  
Beschwerdeführer  
sei  
eine  
reduzierte  
psychische  
Belastbarkeit  
feststellbar  
gewesen.  
Diese  
hätten  
sie  
im  
letzten  
Quartal  
verstärkt  
wahr genommen.  
Der  
Beschwerdeführer  
sei  
vermehrt  
von  
gemeinsamen  
Aktivitäten  
in  
der  
Wohnbegleitung  
wie  
auch  
vom  
Schulunterricht

ferngeblieben  
(Urk.  
7/139/3).  
Damit  
ist  
eine  
psychische  
Ursache  
für  
die  
unentschuldigte  
Absenz  
des  
Beschwerdeführers  
nicht  
ohne  
Weiteres  
von  
der  
Hand  
zu  
weisen ,  
beispielsweise  
im  
Rahmen  
der  
vom  
RAD-Psychiater  
diagnostizierten  
psychischen  
Störungen  
bzw.  
der  
Suchtproblematik . Nach

dem  
Gesagten  
steht  
nicht  
mit  
der  
erforderlichen  
überwiegende n  
Wahr scheinlichkeit  
fest,  
dass  
es  
-  
aus  
invaliditätsfremden  
Gründen  
(vgl.  
E.  
**E. 2.2**  
mit  
Hinweis  
auf  
BGE  
138  
V  
86  
E.  
5.2.3  
und  
125  
V  
193  
E.  
2;

vgl.

BGE

130

I

180

E.

3.2).

Der

Untersuchungsgrundsatz

schliesst

die

Beweislast

im

Sinne

einer

Beweisfüh rungslast

begriffsnotwendig

aus.

Im

Sozialversicherungsprozess

tragen

mithin

die

Parteien

in

der

Regel

eine

Beweislast

nur

insofern,

als

im

Falle

der  
Beweislosigkeit  
der  
Entscheid  
zu  
Ungunsten  
jener  
Partei  
ausfällt,  
die  
aus  
dem  
unbewiesen  
gebliebenen  
Sachverhalt  
Rechte  
ableiten  
wollte.  
Diese  
Beweisregel  
greift  
allerdings  
erst  
Platz,  
wenn  
es  
sich  
als  
unmöglich  
erweist,  
im  
Rahmen  
des  
Untersuchungsgrundsatzes

aufgrund  
einer  
Beweiswürdigung  
einen  
Sachverhalt  
zu  
ermitteln,  
der  
zumindest  
die  
Wahrscheinlichkeit  
für  
sich  
hat,  
der  
Wirklichkeit  
zu  
entsprechen  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
8C\_765/2020  
vom  
4.  
März  
2021  
E.  
**E. 3**  
April  
2024  
wurde  
festgehalten,  
dass  
die

berufliche  
Vorbereitung  
an  
der  
Z.\_\_\_\_  
am  
19.  
Januar  
2024  
geendet  
haben,  
dass  
-  
sinngemäss  
-  
kein  
weiterer  
Anspruch  
auf  
berufliche  
Massnahmen  
und  
ebenso  
wenig  
auf  
eine  
Invalidenrente  
bestehen  
und  
dass  
die  
Betreuung  
durch  
die

IV-Berufsberatung

per

sofort

beendet

w e r d e

( Urk.

2

S.

1).

Die

Ausführungen

zu

den

Voraussetzungen,

unter

welchen

die

IV-Stelle

auf

ein

erneutes

Gesuch

um

Eingliederungsmass nahmen

eintreten

würde

( Urk.

2

S.

3) ,

finden

hingegen

keinen

Niederschlag

im  
Dispositiv ;  
der  
Beschwerdeführer  
hat  
kein  
aktuelles  
schützenswertes  
Interesse  
an  
der  
gerichtlichen  
Beurteilung  
der  
Voraussetzungen  
von  
zukünftigen  
Leistungsge suchen,  
weshalb  
sich  
weitere  
Erörterungen  
dazu  
erübrigen.  
Auf  
die  
diesbezüglichen  
Vorbringen  
ist  
nicht  
einzutreten.

### **E. 3.1**

Ausgewiesenermassen  
wurde

dem  
Beschwerdeführer  
wegen  
seiner  
Sehbehinderung  
für  
die  
Zeit  
vom  
23.  
Januar  
2023  
bis  
19.  
Januar  
2024  
eine  
sehbehinderten technische  
vorbereitende  
Massnahme  
zum  
Einstieg  
in  
eine  
erstmalige  
berufliche  
Ausbildung  
bei  
der  
Z.\_\_\_\_  
im  
Sinne  
von  
Art.

15

Abs.

1

IVG

gewährt

(vgl.

Sachverhalt

Ziff.

1.1 ;

Urk.

7/61

und

Bezeichnung

im

Aktenverzeichnis

dazu).

Als

vorbeireitende

Massnahmen

zum

Eintritt

in

die

Ausbildung

nach

Art.

15

Abs.

1

IVG

gelten

arbeitsmarktnahe

Massnahmen,

die

nach  
Abschluss  
der  
obligatorischen  
Schulzeit  
in  
Betrieben  
des  
ersten  
Arbeitsmarkts  
oder  
in  
Institutionen  
durchgeführt  
werden,  
um  
Eignung  
und  
Neigung  
der  
versicherten  
Person  
für  
mögliche  
Ausbildungen  
zu  
überprüfen  
und  
die  
versicherte  
Person  
an  
die  
Anforderungen

des  
ersten  
Arbeitsmarkts  
heranzuführen .  
Diese  
Massnahmen  
sind  
auf  
längstens  
zwölf  
Monate  
befristet  
( Art.  
4a  
Abs.  
2  
IVV).  
Angesichts  
dessen,  
dass  
diese  
am  
23.  
Januar  
2023  
begonnene  
Massnahme  
(sehbehindertentechnische  
Vorbereitungsmassnahme  
bei  
der  
Z.\_\_\_\_ ,  
Urk.  
7/61 )

bereits  
praktisch  
zwölf  
Monate  
dauerte,  
ist  
deren  
Abschluss  
per  
19.  
Januar  
2024  
nicht  
zu  
beanstanden.  
Zur  
Begründung ,  
weshalb  
der  
Anspruch  
auf  
weitere  
Eingliederungsmassnahmen  
(inklusive  
weitere  
Betreuung  
durch  
die  
IV-Berufsberatung)  
zu  
verneinen  
sei,  
verwies  
die

Beschwerdegegnerin  
einerseits  
auf  
die  
Verletzung  
der  
Mitwirkungs pflicht  
und  
darüber  
hinaus  
auf  
eine  
fehlende  
Eingliederungswirksamkeit  
(vgl.  
Urk.  
2).

### **E. 3.2**

1  
Die  
fehlende  
Eingliederungswirksamkeit  
nahm  
sie  
wohl  
primär  
aufgrund  
des  
Fehlen s  
der  
dafür  
vorausgesetzten  
subjektiven  
Eingliederungsfähigkeit

an.  
Diese  
muss  
mit  
überwiegender  
Wahrscheinlichkeit  
feststehen

(vgl.

E.

### **E. 3.2.1**

ausgeführt,

nahm

die

Ausbildungs koordina tion

der

Z.\_\_\_\_

den

Beschwerdeführer

bei

Begleitung

und

konkreter

Anleitung

als

motiviert

wahr,

beobachtete

indes

eine

Blockade

oder

gar

Verweigerung,

wenn

es  
darum  
ging,  
selbständig  
aktiv  
zu  
werden  
(Urk.  
7/136/2 ,  
Urk.  
7/136/8 ).  
Dement sprechend  
wurde  
eine  
Begleitung  
durch  
einen  
Jobcoach  
respektive  
im  
Falle  
der  
Weiterführung  
der  
beruflichen  
Massnahmen  
eine  
engmaschige  
Begleitung  
empfohlen  
(Urk.  
7/136/8 ,  
Urk.  
7/136/11).

Es  
wurde  
für  
möglich  
gehalten,  
dass  
dem  
Verhalten  
des  
Beschwerdeführers  
ein  
« psychosomatisches »  
Leiden  
zugrunde  
liege  
(Urk.  
7/136/9) ,  
und  
es  
wurde  
eine  
Beeinträchtigung  
des  
seelischen  
Gleichgewichts  
beschrieben  
(Urk.  
7/136/11) .  
Damit  
könnte  
die  
Verletzung  
der  
Mitwirkungspflicht

durchaus  
auf  
ein  
psychisches  
Leiden  
zurückzuführen  
sein,  
respektive  
ist  
fraglich,  
ob  
dem  
Beschwerdeführer  
die  
auferlegte,  
auch  
Eigeninitiative  
erfordernde  
Mitwirkungspflicht  
(vgl.  
Urk.  
7/ 112/1 )  
zumutbar  
war/ ist.  
Zwar  
hatte  
auch  
die  
Z.\_\_\_\_  
dem  
Beschwerdeführer  
mitgeteilt,  
sie  
erwarte

von  
ihm,  
dass  
er  
selbst ständig  
aktiv  
werde  
und  
auch  
das  
Gespräch  
mit  
Sozialdienst  
und  
Invalidenversicherung  
suche  
(Urk.  
7/153/45).  
Es  
fehlt  
aber  
eine  
fachärztliche  
psychiatrische  
Einschätzung  
der  
Lage,  
welche  
vor  
dem  
Hintergrund  
der  
-  
zusätzlich

zur  
ophthal mologischen  
Einschränkung  
-  
diagnostizierten  
psychischen  
Störungen  
mit  
Auswirkung  
auf  
die  
Arbeitsfähigkeit  
(vgl.  
Urk.  
7/ 151/3-4 )  
und  
bei  
den  
Hinweisen  
auf  
das  
Mitwirken  
einer  
psychischen  
Komponente  
erforderlich  
wäre .  
Ebenso  
fehlt  
eine  
Auseinandersetzung  
mit  
der  
Frage

der  
Verhältnismässigkeit  
des  
getroffenen  
Entscheids  
mit  
Blick  
auf  
ein  
allfälliges  
Verschulden  
des  
Beschwerdeführers.  
Mit  
Blick  
darauf  
unterliess  
es  
die  
Beschwerdegegnerin  
zudem ,  
sich  
mit  
Art.  
8  
Abs.  
1 ter  
IVG  
auseinander  
zu  
setzen ,  
wonach  
selbst  
bei

Abbruch  
einer  
Eingliederungsmassnahme  
eine  
wiederholte  
Zusprache  
derselben  
oder  
einer  
anderen  
Eingliederungsmassnahme  
geprüft  
werden  
kann.  
Das  
Gericht  
kann  
die  
Angelegenheit  
zu  
neuer  
Entscheidung  
an  
die  
Vorinstanz  
zurückweisen,  
besonders  
wenn  
mit  
dem  
angefochtenen  
Entscheid  
nicht  
auf

die  
Sache  
eingetreten  
oder  
der  
Sachverhalt  
ungenügend  
festgestellt  
wurde

(§

### **E. 3.2.2**

mit

Hinweis

auf

BGE

144

V

427

E.

3.2).

Bleiben

jedoch

erhebliche

Zweifel

an

der

Vollständig keit

und/oder

Richtigkeit

der

bisher

getroffenen

Tatsachenfeststellung

bestehen,

ist  
weiter  
zu  
ermitteln,  
soweit  
von  
zusätzlichen  
Abklärungsmassnahmen  
noch  
neue  
wesentliche  
Erkenntnisse  
zu  
erwarten  
sind  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
8C\_257/2018  
vom

### **E. 3.2.3**

Zusammenfassend

ist  
festzuhalten,  
dass  
die  
subjektive  
Eingliederungsfähigkeit  
nur  
verneint  
werden  
könnte,  
wenn  
psychiatrische

Abklärungen  
zeigen  
würden,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
vom  
Gesundheitszustand  
her  
in  
der  
Lage  
gewesen  
wäre,  
auch  
beim  
abschliessenden,  
Selbständigkeit  
erfordernden  
Teil  
der  
vorbereitenden  
Massnahme  
mitzuwirken.  
Auch  
das  
Fehlen  
einer  
Eingliederungswirksamkeit  
aus  
anderen  
Gründen  
stand  
im

Zeitpunkt  
des  
Erlasses  
der  
angefochtenen  
Verfügung  
nicht  
fest ;  
solche  
Gründe  
hat  
die  
Beschwerdegegnerin  
auch  
nicht  
dargetan .

### **E. 3.3**

) .  
Anders  
als  
im  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_994/2009  
vom  
22.  
März  
2010  
E.  
5.1  
hat  
der  
Beschwerdeführer

seine  
Verweigerung  
nicht  
erst  
nach  
Erlass  
der  
auf  
Art.  
21  
Abs.  
4  
ATSG  
gestützten  
Verfügung  
aufgegeben,  
sondern  
bereits  
im  
Rahmen  
des  
Vorbescheidverfahrens  
seinen  
Eingliederungswillen  
und  
seine  
(erneut  
gegebene)  
Eingliederungsfähigkeit  
bekundet  
und  
war  
immerhin  
dahinge hend

tätig  
geworden,  
dass  
er  
sich  
für  
eine  
psychiatrisch-psychotherapeutische  
Behandlung  
angemeldet  
hatte  
(Urk.  
7/149) .  
Demgegenüber  
hat  
der  
Beschwerde führer  
soweit  
aktenkundig  
nicht  
proaktiv  
potentielle  
Arbeitgeber  
kontaktiert,  
was  
die  
Beschwerdegegnerin  
beanstandete  
( Urk.  
2  
S.  
2)  
beziehungsweise  
weswegen

sie  
seine  
Mitwirkung sbereitschaft  
in  
Frage  
stellte.  
Der  
Beschwerdeführer  
wies  
denn  
auch  
-  
unter  
Hinweis  
auf  
den  
Abschlussbericht  
der  
Z.\_\_\_\_  
vom  
2 5.  
Januar  
2024  
-  
auf  
seinen  
Unterstützungsbedarf  
hin  
( Urk.  
7/149/4).  
Solange  
jedoch  
nicht  
abgeklärt

wurde,  
ob  
ihm  
das  
Zeigen  
von  
Eigeninitiative  
aus  
gesund - heitlicher  
Sicht  
zumutbar  
ist,  
ist  
der  
Umstand  
der  
fehlenden  
Eigeninitiative  
der  
Wirkung  
seiner  
Erklärung  
der  
Mitwirkungsbereitschaft  
nicht  
abträglich.  
Auch  
unter  
diesem  
Gesichtspunkt  
sind  
daher  
weitere  
Abklärungen

zu  
tätigen  
oder  
es  
ist  
der  
Anspruch  
des  
Beschwerdeführers  
auf  
weitere  
berufliche  
Massnahmen  
zu  
prüfen. 3. 5  
Zusammenfassend  
ist  
festzuhalten,  
dass  
keine  
ausreichende  
(medizinische)  
Grundlage  
gegeben  
war,  
um  
den  
Anspruch  
des  
Beschwerdeführers  
auf  
jegliche  
weiteren  
Leistungen

der  
Invalidenversicherung  
zu  
verneinen.  
Die  
angefochtene  
Verfügung  
ist  
nach  
dem  
Gesagten  
aufzuheben  
und  
die  
Sache  
ist  
an  
die  
Beschwerdegegnerin  
zurückzuweisen,  
damit  
sie  
auf  
der  
Basis  
fachärztlicher  
insbesondere  
psychiatrischer  
Einschätzungen  
gegebenenfalls  
den  
Anspruch  
des  
Beschwerdeführers

auf  
weitere  
berufliche  
Massnahmen  
prüfe.  
Beispielsweise  
kann  
der  
Anspruch  
auf  
Beratung  
grundsätzlich  
auch  
über  
den  
Abschluss  
der  
Eingliederungsmassnahme  
hinaus  
bestehen  
(vgl.  
Art.  
14 quater  
Abs.  
3  
IVG).  
Die  
Z.\_\_\_\_  
wies  
darauf  
hin,  
der  
Beschwerdeführer  
sei

im  
Falle  
der  
Weiterführung  
der  
beruflichen  
Massnahmen  
auf  
eine  
engmaschige  
Begleitung  
bei  
der  
Suche  
einer  
geeigneten  
Stelle  
angewiesen,  
zum  
Beispiel  
mittels  
eines  
Jobcoaching,  
welches  
sehbehinder tenspezifisch  
von  
der  
Z.\_\_\_\_  
angeboten  
werde  
(Urk.  
7/136/11).  
D ie  
Z.\_\_\_\_

erachtete  
den  
Beschwerdeführer  
als  
grundsätzlich  
ausbildungsfähig  
(Urk.  
7/136/4),  
sodass  
weitere  
berufliche  
Massnahmen  
eingliederungswirksam  
sein  
könnten.  
Zu  
bemerken  
bleibt,  
dass  
eine  
Rentenprüfung  
nur,  
aber  
immerhin  
dann  
in  
Betracht  
fällt,  
wenn  
die  
Möglichkeiten  
zur  
Eingliederung  
etwa

aus  
gesundheitlichen  
Gründen

-

beispielsweise  
aufgrund

der  
psychischen  
Erkrankung ,  
eventuell

auch

in

Kombination

mit

der

Sehbehinderung

-

ausgeschöpft  
sind

( Art.

**E. 3.3.1**

und

8C\_266/2022

vom

8.

März

2023

E.

2.2).

**E. 3.3.2**

mit

Hinweis).

Der

Untersuchungsgrundsatz

gilt  
auch  
im  
Bereich  
der  
Prüfung  
der  
Frage,  
ob  
eine  
unzumutbare  
Massnahme  
vorliegt  
(vgl.  
Botschaft  
vom  
22.  
Juni  
2005  
zur  
Änderung  
des  
Bundesgesetzes  
über  
die  
Invalidenversicherung  
[ 5.  
Revision],  
BBl  
2005  
4459  
ff .  
[05.052]  
S.

4560)  
bzw.  
bei  
der  
Beurteilung  
des  
Ausmasses  
des  
Verschuldens  
bei  
Sanktionen  
im  
Sinne  
von  
Art.  
7b  
Abs.  
3  
IVG.  
Wie  
bereits  
in  
vorstehender  
E.  
**E. 3.4**  
Des  
Weiteren  
ist  
darauf  
hinzuweisen,  
dass  
die  
Sanktion  
nach

Art.

21

Abs.

4

ATSG

nur

so

lange

greifen

kann ,

als

zwischen

Verhaltensweise

und

Schaden

ein

Kausalzusammenhang

besteht.

Entschliesst

sich

die

versicherte

Person,

die

bisherige

Verweigerung

aufzugeben,

fällt

für

die

Zukunft

der

Kausalzusammenhang

grundsätzlich

dahin.  
Deshalb  
ist  
ab  
diesem  
Zeitpunkt  
und  
mit  
Wirkung  
für  
die  
Zukunft  
zu  
prüfen,  
ob  
auf  
die  
bisherige  
Kürzung  
beziehungsweise  
Verweigerung  
der  
Leistung  
zurückzukommen  
ist  
( K ieser,  
ATSG-Kommentar,  
4.  
Aufl.  
2020,  
N.  
164  
zu  
Art.

21

ATSG).

Infolge

der

Geltung

des

Verhältnismässigkeitsgrundsatzes

kann

sich,

wenn

die

verweigerte

Mitwirkung

in

einem

späteren

Zeitpunkt

erbracht

wird,

die

festgelegte

Sanktion

nur

auf

diejenige

Zeitspanne

beziehen,

während

der

die

Mitwirkung

verweigert

wurde

( Urteil

des  
Bundesgerichts  
9C\_244/2016

vom

16.

Januar

2017

E.

**E. 8**

Abs.

1

IVG

Anspruch

auf

Eingliederungsmassnahmen,

soweit: a.

diese

notwendig

und

geeignet

sind,

die

Erwerbsfähigkeit

oder

die

Fähigkeit,

sich

im

Aufgabenbereich

zu

betätigen,

wieder

herzustellen,

zu

erhalten  
oder  
zu  
verbessern;  
und b.  
die  
Voraussetzungen  
für  
den  
Anspruch  
auf  
die  
einzelnen  
Massnahmen  
erfüllt  
sind.  
Der  
Anspruch  
auf  
Eingliederungsmassnahmen  
besteht  
unabhängig  
von  
der  
Ausübung  
einer  
Erwerbstätigkeit  
vor  
Eintritt  
der  
Invalidität.  
Bei  
der  
Festlegung

der  
Massnahmen  
sind  
insbesondere  
zu  
berücksichtigen: a.  
das  
Alter; b.  
der  
Entwicklungsstand; c.  
die  
Fähigkeiten  
der  
versicherten  
Person;  
und d.  
die  
zu  
erwartende  
Dauer  
des  
Erwerbslebens  
(Abs.  
1 bis ).  
Bei  
Abbruch  
einer  
Eingliederungsmassnahme  
wird  
nach  
Massgabe  
der  
Absätze

und  
1 bis  
eine  
wiederholte  
Zusprache  
derselben  
oder  
einer  
anderen  
Eingliederungs massnahme

geprüft

(Abs.

1 ter ).

Nach

Massgabe

der

Artikel

### **E. 13**

und

21

IVG

besteht

der

Anspruch

auf

Leistungen

unabhängig

von

der

Möglichkeit

einer

Eingliederung

ins

Erwerbsleben

oder

in

den

Aufgabenbereich

(Abs.

2).

Nach

Massgabe

von

Artikel

**E. 16**

Absatz

3

Buchstabe

b

IVG

besteht

der

Anspruch

auf

Leistungen

unabhängig

davon,

ob

die

Eingliederungsmassnahmen

notwendig

sind

oder

nicht,

um

die

Erwerbsfähigkeit

oder

die  
Fähigkeit,  
sich  
im  
Aufgabenbereich  
zu  
betätigen,  
zu  
erhalten  
oder  
zu  
verbessern  
(Abs.  
2 bis ).  
Die  
Eingliederungsmassnahmen  
bestehen  
gemäss  
Abs.  
3  
in  
medizinischen  
Massnahmen  
(lit.  
a),  
Beratung  
und  
Begleitung  
(lit.  
a bis ),  
Integrationsmassnahmen  
zur  
Vorbereitung  
auf

die  
berufliche  
Eingliederung  
(lit.  
a ter ),

Massnahmen  
beruflicher

Art

(lit.

b)

und

in

der

Abgabe

von

Hilfsmitteln

(lit.

d).

**E. 21**

Abs.

4

ATSG

in

Bezug

auf

die

Zumutbarkeitsfrage

eine

Verschiebung

der

Beweislast

an.

Die

Beweislast

für  
die  
Unzumutbarkeit  
einer  
Massnahme  
im  
Sinne  
von  
Art.  
7  
Abs.  
2  
IVG  
liegt  
somit  
bei  
der  
versicherten  
Person  
(Urteile  
des  
Bundesgerichts  
8C\_345/2022  
vom  
12.  
Oktober  
2022  
E.  
5.4.2  
und  
8C\_741/2018  
vom  
**E. 22**  
Mai

2019  
E.  
3.3,  
je  
mit  
Hinweisen).  
Beim  
Entscheid  
über  
die  
Kürzung  
oder  
Verweigerung  
von  
Leistungen  
sind  
alle  
Umstände  
des  
einzelnen  
Falles,  
insbesondere  
das  
Ausmass  
des  
Verschuldens  
der  
versicherten  
Person,  
zu  
berücksichtigen  
( Art.  
7b  
Abs.

3

IVG) .

Der

Beschwerdeführer

hat

keine

Unzumutbarkeit

der

verlangten

Massnahme

dadurch,

zumal

er

keinen

Arztbericht

eingereicht

hat

bezüglich

einer

Verschlechterung

seines

Gesundheitszustands,

welche

ihm

sowohl

die

Teilnahme

an

der

Eingliederung in Massnahme

als

auch

die

Abmeldung

davon  
verunmöglicht  
hätte.  
Dies  
hat  
er  
auch  
nach  
seinem  
ersten  
Termin  
im  
Ambulatorium  
B.\_\_\_\_  
nicht  
nachgeholt .  
Im  
Falle  
von  
Beweislosigkeit  
ist  
eine  
Verletzung  
der  
Mitwirkungspflicht  
-  
nach  
durchgeführtem  
Mahn-  
und  
Bedenkzeitverfahren  
respektive  
trotz  
entsprechendem

vorgängigem  
Hinweis  
auf  
die  
möglichen  
Konsequenzen  
(Schreiben  
vom  
5.  
September  
2023,  
Urk.  
7/112)  
-  
nach  
dem  
Gesagten  
zu  
bejahen.  
Allerdings  
kann  
v or  
dem  
Hintergrund  
von  
möglicherweise  
gesundheitlichen  
Ursachen  
der  
Absenzen  
nicht  
abschliessend  
gesagt  
werden ,

ob  
die  
gänzliche  
Verweigerung  
weiterer  
Leistungen  
im  
Einklang  
steht  
mit  
Art.  
7b  
Abs.  
3  
IVG,  
demgemäss  
die  
Sanktion  
bei  
fehlender  
Mitwirkung  
die  
Umstände  
des  
einzelnen  
Falles,  
insbesondere  
das  
Ausmass  
des  
Verschuldens  
der  
versicherten  
Person,

zu  
berücksichtigen  
hat.  
I m  
Sozialversicherungsverfahren  
gilt  
der  
Untersu chungsprinzip.  
Danach  
haben  
der  
Versicherungsträger  
oder  
das  
Durchfüh rungsorgan  
und  
im  
Beschwerdefall  
das  
kantonale  
Versicherungsgericht  
von  
sich  
aus  
für  
die  
richtige  
und  
vollständige  
Abklärung  
des  
rechtserheblichen  
Sachver halts  
zu

sorgen

(Art.

43

Abs.

1

und

Abs.

1 bis

sowie

Art.

61

lit.

c

i.V.m.

Art.

2

ATSG).

Der

Untersuchungsgrundsatz

wird

durch

die

Mitwirkungspflicht

der

Versicherten

respektive

der

Parteien

beschränkt

(Art.

28

und

Art.

43

Abs.  
2  
ATSG),  
vor  
allem  
in  
Bezug  
auf  
Tatsachen,  
die  
sie  
besser  
kennen  
als  
die  
(Verwaltungs-  
oder  
Gerichts-)  
Behörde  
und  
welche  
diese  
sonst  
gar  
nicht  
oder  
nicht  
mit  
vernünftigem  
Aufwand  
erheben  
könnte  
(BGE  
122

V

157

E.

1a;

Urteil

des

Bundesgerichts

9C\_341/2020

vom

4.

September

2020

E.

**E. 24**

August

2018

E.

**E. 26**

Abs.

1

des

Gesetz es

über

das

Sozialversicherungsgericht ;

GSVGer ).

Infolge

der

unzureichenden

Abklärung

des

psychischen

Gesundheitszustands

des

Beschwerdeführers

mit

Blick

auf

die

Frage n ,

ob

ihm

die

mit

Schreiben

vom

5.

September

2023

aufgelegte

Pflicht

zur

Mitwirkung

insbesondere

Anfang

2024

zumutbar

war ,

ob

ihn

ein

Verschulden

trifft

und

ob

die

Sanktion

angemessen

ist ,  
ist  
die  
Sache  
zu  
weiteren  
diesbezüglichen  
Abklärungen  
an  
die  
Beschwerdegegnerin  
zurückzuweisen.

**E. 28**

Abs.

1 bis

IVG) .

4.

Das

Beschwerdeverfahren

bei

Streitigkeiten

über

IV-Leistungen

vor

dem

kantonalen

Versicherungsgericht

ist

kostenpflichtig.

Die

Kosten

werden

nach

dem

Verfahrensaufwand

und

unabhängig

vom

Streitwert

im

Rahmen

von

Fr.

200.--

bis

Fr.

1'000.--

festgelegt

(Art.

69

Abs.

1 bis

IVG).

Im

vorliegenden

Verfahren

sind

sie

ermessensweise

auf

Fr.

700.--

anzusetzen.

Nach

ständiger

Rechtsprechung

gilt

die

Rückweisung  
der  
Sache  
an  
die  
Verwaltung  
zur  
weiteren  
Abklärung  
und  
neuen  
Verfügung  
als  
vollständiges  
Obsiegen,  
unabhängig  
davon,  
ob  
sie  
beantragt  
oder  
ob  
das  
Begehren  
im  
Haupt-  
oder  
Eventualantrag  
gestellt  
wird  
(BGE  
141  
V  
281

E.

11.1,

137

V

210

E.

7.1,

137

V

57

E.

2.2).

Folglich

sind

die

Gerichtskosten

der

unterliegenden

Beschwerdegegnerin

aufzuerlegen. Das

Gericht

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

-

soweit

darauf

eingetreten

wird

-

in

dem

Sinne

gutgeheissen,  
dass  
die  
angefochtene  
Verfügung  
vom  
23.  
April  
2024  
aufgehoben  
und  
die  
Sache  
an  
die  
Sozialversicherungsanstalt  
des  
Kantons  
Zürich,  
IV-Stelle,  
zurückgewiesen  
wird,  
damit  
diese,  
nach  
erfolgter  
Abklärung  
im  
Sinne  
der  
Erwägungen,  
neu  
entscheide 2.  
Die

Gerichtskosten  
von  
Fr.  
700.--  
werden  
der  
Beschwerdegegnerin  
auferlegt.  
Rechnung  
und  
Einzahlungsschein  
werden  
der  
Kostenpflichtigen  
nach  
Eintritt  
der  
Rechtskraft  
zugestellt. 3.  
Zustellung  
gegen  
Empfangsschein  
an: - Stadt  
Zürich  
Soziale  
Dienste - Sozialversicherungsanstalt  
des  
Kantons  
Zürich,  
IV-Stelle - Bundesamt  
für  
Sozialversicherungen sowie  
an: - Gerichtskasse  
(im

Dispositiv  
nach  
Eintritt  
der  
Rechtskraft) 4.  
Gegen  
diesen  
Entscheid  
kann  
innert  
**E. 30**  
Tagen  
seit  
der  
Zustellung  
beim  
Bundesgericht  
Beschwerde  
eingereicht  
werden  
(Art.  
82  
ff.  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
90  
ff.  
des  
Bundesgesetzes  
über  
das  
Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

( Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden  
Partei  
oder  
ihrer  
Rechtsvertretung  
zu  
enthalten;  
der  
angefochtene  
Entscheid  
sowie  
die  
als  
Beweismittel  
angerufenen  
Urkunden  
sind  
beizulegen,  
soweit  
die  
Partei  
sie  
in  
Händen  
hat  
( Art.  
42  
BGG). Sozialversicherungsgericht  
des  
Kantons  
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrWidmer